

24. 01. 1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. 12. 1983 zum Volkszählungsgesetz herausgestellt, daß – insbesondere unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung – der einzelne einen Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten hat. Das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleistet dem einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden. Eingriffe in diese verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition sind im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig; sie bedürfen jedoch einer ausdrücklichen und klaren gesetzlichen Grundlage. Dabei hat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber sowohl Vorschriften über den Verwendungszweck der erhobenen personenbezogenen Daten zu erlassen als auch Bestimmungen zu schaffen, die einen Grundrechtsschutz durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherstellen.

Nach einem gewandelten Verfassungsverständnis aufgrund einer Entscheidung der Verfassungsgerichte wird, falls ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht, der Exekutive ein sog. Übergangsbonus eingeräumt. Die Verwaltung darf danach für einen gewissen Zeitraum nach den bisherigen Vorschriften weiter handeln, wenn sonst eine Funktionsunfähigkeit staatlicher Einrichtungen eintreten würde, die der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde als der bisherige Zustand. Diese Übergangsfrist könnte demnächst von der Gerichtsbarkeit als ausgelaufen angesehen werden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf zieht die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Es handelt sich dabei um eine bereichsspezifische Regelung für die Datenverarbeitung der Polizei und der Ordnungsbehörden. Die Befugnisse, die für die Polizei vorgesehen sind, erhalten die Ordnungsbehörden nur in dem Umfang, wie sie für deren Aufgabenerfüllung notwendig sind.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Grundrechtsschutz (z. B. Behördenleitervorbehalte, Richtervorbehalte, Unterrichtungspflichten gegenüber den Betroffenen bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz) bei bestimmten Maßnahmen der Polizei entstehen für das Land geringe Mehrkosten. Diese sind allerdings nicht quantifizierbar, da sie davon abhängen, wie oft solche Maßnahmen getroffen werden. Die Mehrbelastung für die Gerichte ist geringfügig, denn die unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen werden nur selten durchgeführt. Den Kommunen als Träger der Ordnungsbehörden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da für die Ordnungsbehörden die Maßnahmen mit Behördenleitervorbehalt usw. nicht vorgesehen sind.

Datum des Originals: 17. 01. 1989 / Ausgegeben: 03. 02. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

**Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes im
Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPoL)**

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (1) Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können jedoch auch ohne Kenntnis des Betroffenen insbesondere bei öffentlichen Stellen, ausländischen öffentlichen Stellen, über- und zwischenstaatlichen Stellen sowie bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch die Erhebung beim Betroffenen die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefähr-

**Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Polizeigesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)
Vom 25. März 1980**

§ 1

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sind neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

§ 8

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

det wird. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist oder sonst ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wird.

- (2) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung vorliegen, hat die Polizei die befragte Person darauf hinzuweisen.
- (3) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist. Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung bleiben unberührt.

§ 8 b

Befragung und Auskunftspflicht

- (1) Die Polizei kann die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen befragen, wenn anzunehmen ist, daß diese Angaben machen können, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung können diese Personen angehalten werden.
 - (2) Außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 besteht eine Auskunftspflicht nur für die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sowie unter den Voraussetzungen des § 6 für die dort genannten Personen über die Daten, die zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind.
 - (3) Die §§ 52 bis 55 und 136 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.“
4. Der bisherige § 11 wird § 8 c und wird wie folgt geändert:

§ 11

Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind.*

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten die

2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Die zwangsweise Vorführung darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.

(4) § 136 a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

§ 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen,
 - c) sich Straftäter verbergen.
3. wenn die Person sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten

ser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,

4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten,
 5. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
 6. wenn sie sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährdet erscheint, und dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist,
 7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
 8. wenn sie Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 7 genannten Person oder Auskunftsperson ist und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.
- (2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden, eine in Absatz 1 Nr. 8 genannte Person jedoch nicht gegen ihren Willen.
- (3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid ver-

befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,

4. *an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern.*

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

pflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.“

6. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 f eingefügt:

„§ 9 a

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

(1) Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig.

- (2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die in Dateien suchfähig gespeichert wurden, und Akten, die zur Person des Verantwortlichen angelegt wurden, sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen oder zu vernichten, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt.

§ 9 b

Datenerhebung aus bestimmten Anlässen

Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

4. bei Anlässen, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdungslage hervorrufen, wenn dies zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Einsatzes erforderlich ist,
5. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person Opfer einer Straftat werden wird, und dies zur Wahrnehmung der Schutzaufgabe erforderlich ist,
6. wenn die Person sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährdet erscheint, und dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist,
7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
8. wenn die Person Kontakt- oder Begleitperson einer in Nr. 7 genannten Person oder Auskunftsperson ist und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 9 c

Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen und Ansammlungen

- (1) Die Polizei kann bei oder im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur angefertigt werden, wenn von den Personen oder in ihrer Umgebung Gewalttätigkeiten unmittelbar drohen. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt.
- (2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von

Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich.

- (3) § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 i Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9 d

Besondere Mittel der Datenerhebung

- (1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind
1. die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation),
 2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,
 3. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.
- (2) Die Polizei kann mit den in Absatz 1 genannten Mitteln personenbezogene Daten erheben
1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 zulässig.
- (4) Die besonderen Mittel der Datenerhebung dürfen nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (5) Einer Anordnung nach Absatz 4 bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 i Abs. 5 bleiben unberührt.
- (6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

- (7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.
- (8) Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

§ 9 e

Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler

- (1) Verdeckte Ermittler sind Polizeivollzugsbeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden.
- (2) Die Polizei kann durch einen Verdeckten Ermittler personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn
 - 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 - 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen begangen werden soll, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (3) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.
- (4) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- (6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks

der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 9 f

Polizeiliche Beobachtung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Verbrechen oder gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig Vergehen begehen wird,und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden.
- (3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- (4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 einer in § 9 Abs. 1 Nr. 8 genannten Person dürfen nicht gegen ihren Willen durchgeführt werden.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, daß er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 10

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

- 1. eine nach § 9 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,*
- 2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.*

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen, kann der Betroffene die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen. Hierüber ist der Betroffene bei Vornahme der Maßnahmen zu belehren. Wird der Wegfall der Voraussetzungen von Amts wegen festgestellt, so sind sie zu vernichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

- 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,*
- 2. die Aufnahme von Lichtbildern,*
- 3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,*
- 4. Messungen.*

8. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 11 j eingefügt:

„§ 11

Allgemeine Regeln der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

- (1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.
- (2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.
- (3) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.
- (4) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muß, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nicht automatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateien oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.
- (5) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung bleiben unberührt.

§ 11 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonne-

nen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 11 Abs. 4 festzulegenden Prüfungstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

- (3) Über die in § 9 b Nr. 8 genannten Personen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches oder der gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten nach

1. den §§ 243, 244, 260, 264 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,
2. § 52 a oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,
3. § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
4. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
5. § 47 a des Ausländergesetzes

erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

- (4) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (5) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

§ 11 b

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies
 1. durch dieses Gesetz zugelassen ist,
 2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 11 a Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

- (3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.
- (4) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Erfolgt die Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im

Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

- (5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.
- (6) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

§ 11 c

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

§ 11 d

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

- (1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische öffentliche und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.
- (3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies
 1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,

2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

- (4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 11 e

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies
1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

- (2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbeghernde
1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
 2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 11 f

Datenübermittlung an die Polizei

- (1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.
- (2) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Polizei kann an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 g

Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 sowie in § 9 b Nr. 7 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
- (2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

- (3) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 11 h

Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.
- (2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Vom Übermittlungersuchen nicht erfaßte personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.
- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
- (4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit entsprechend. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.

- (5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 11 i

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.
- (2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn
1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
 2. die Speicherung nicht zulässig ist,
 3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.

Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

- (4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.
- (5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
 2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
 3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.
- In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung können die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 11 j

Errichtung von Dateien, Umfang der Dateibeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.
- (2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungsstermine oder die gemäß den §§ 11 Abs. 4 und 11 a Abs. 2 festzulegenden Prüfungsstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.
- (3) Eine Dateibeschreibung nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten polizeilichen Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.
- (4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine vom ihm beauftragte Stelle.

- (5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden.“

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.“

§ 13

Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 12 durchzusetzen.

10. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 8 c Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“

§ 14

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, §§ 11 Abs. 3 oder § 13 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 8 c Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.“

§ 15

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 oder § 13 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.

12. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

§ 16

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

13. § 17 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 17

Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
4. sie sich an einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte aufhält,
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind.“

14. § 18 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 18

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 17 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die
 - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
 - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
 - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

4. sie sich an einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte befindet,

5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind.

6. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 8 c Abs. 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf,“

(1) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen,“

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 11 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf.

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 21 Nr. 1 sichergestellt werden darf,

c) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 Nummer 4.

3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zulässig.“

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert zulässig.

e) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(3) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort

a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,

a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,

b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,

b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder

c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,“

c) sich Straftäter verbergen, oder

2. sie der Prostitution dienen.

16. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „§ 10 Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

17. In § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort „Gefahr“ das Wort „gegenwärtigen“ eingefügt.

18. In § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „aufgrund“ jeweils durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „und Ordnung“ gestrichen.

2. § 17 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt

(6) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 39

Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) – Vom 13. Juli 1982

§ 16

Aufgaben der Polizeibeiräte

(1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.

(2) Der Polizeibeirat berät mit dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht. Der Leiter der Polizeibehörde unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen derartiger Angelegenheiten. Darüber hinaus berichtet der Leiter der Polizeibehörde zu den Tagesordnungspunkten und legt den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk dar.

§ 17

Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter im Wege der Listenwahl nach dem

werden. Insbesondere ist es unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

d'Hondt'schen Verhältniswahlssystem. In den Polizeibeirat können auch andere Bürger, die der Vertretung angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder eines Polizeibeirates sein.

(2) Bei zusammengefaßten Polizeibezirken (§ 3 Abs. 3) wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirks; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt soll im Polizeibeirat vertreten sein.

(3) Die Polizeibeiräte bei den Regierungspräsidenten wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und einen Stellvertreter zum Polizeibeirat bei dem Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung von dem Polizeibeirat beim Regierungspräsidenten bestimmt, der die Aufsicht über den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei führt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Polizeibeiräte bei den Regierungspräsidenten werden von den Beiräten der Kreispolizeibehörden aus ihrer Mitte gewählt.

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt nach Satz 3 wird durch ein Semikolon ersetzt, und Satz 3 erhält folgenden Zusatz:

„§ 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Aussagegenehmigung die jeweilige Polizeiaufsichtsbehörde zuständig ist.“

- b) In Satz 5 wird das Wort „Kreispolizeibehörde“ durch das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt.

§ 18

*Sitzungen des Polizeibeirats,
Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung*

(1) Der Polizeibeirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Polizeibeirats sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Polizeibeirats nimmt der Leiter der Polizeibehörde teil. Auf Verlangen des Polizeibeirats können auch andere Beschäftigte der Kreispolizeibehörde und Vertreter der Verwaltungen der bezirksangehörigen Kreise und kreisfreien Städte sowie in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 auch Vertreter des Personlrats der Polizeibehörde an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses wird zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des betroffenen Jugendwohlfahrtsausschusses fallen oder das besondere Verhältnis zwischen Jugend und Polizei berühren.

Artikel 3

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 8 a mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3
2. § 8 b
3. § 8 c mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
4. § 9 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nrn. 4 sowie 6 bis 8
5. § 9 a
6. § 9 b mit Ausnahme der Nummern 4 bis 8
7. § 9 c mit Ausnahme des Absatzes 1
8. § 11
9. § 11 a mit Ausnahme der Absätze 2 und 3
10. § 11 b mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2
11. § 11 c
12. § 11 d
13. § 11 e
14. § 11 f
15. § 11 i
16. §§ 12 bis 24“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 3 treten drei Monate nach Verkündung in Kraft.

Gesetz

**über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden
– Ordnungsbehördengesetz (OBG) –
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Mai 1980**

§ 24

Geltung des Polizeigesetzes

Die Vorschriften der §§ 9 und 11 bis 24 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) über Identitätsfeststellung, Vorladung, Platzverweisung, Ingewahrsamnahme und Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen, Betreten und Durchsuchung von Wohnungen und Sicherstellung von Sachen gelten für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, entsprechend.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Seit einiger Zeit werden in der öffentlichen Diskussion, in der juristischen Fachliteratur und in der polizeilichen Praxis Forderungen nach klaren Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsbeschaffung und -verarbeitung erhoben. Besonderen Auftrieb erhielt diese Diskussion durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1983 (BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419) zum Volkszählungsgesetz. Aus dem in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat das Bundesverfassungsgericht die Befugnis jedes einzelnen hergeleitet, grundsätzlich selbst über die Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte und die Verwendung personenbezogener Daten zu entscheiden (sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Dieses Recht ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der einzelne muß im überwiegenden Allgemeininteresse Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen. Sie bedürfen indes einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang des Eingriffs klar und für den Bürger erkennbar ergeben. Neben diesem Gebot der Normenklarheit (Bestimmtheit) ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Des weiteren muß der Gesetzgeber den Verwendungszweck der Daten bereichsspezifisch und präzise bestimmen. Schließlich hat er der Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch die Nutzung insbesondere der automatisierten Datenverarbeitung mehr als früher durch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenzuwirken. Aufklärungs-, Belehrungs- und Löschungspflichten sollen Grundrechtsschutz durch Verfahren garantieren.
2. Auf Grund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts war auch für das Sicherheitsrecht des Bundes und der Länder zu prüfen, ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ausreichend sind und den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach (z. B. in BVerfGE 41, 251/267) eine Weitergeltung des bisherigen Rechts zugelassen, wenn ein gewandeltes Verfassungsverständnis Lücken im Rechtssystem offenbarte. Nach dieser Rechtsprechung sind für eine gewisse Übergangsfrist auch Eingriffe in Grundrechte des Bürgers erlaubt, wenn sonst eine „Funktionsunfähigkeit staatlicher Einrichtungen“ eintreten würde, die „der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde als der bisherige Zustand“. Der Gesetzgeber ist damit jedoch nicht von der Pflicht entbunden, in angemessener Zeit eine den verfassungsmäßigen Anforderungen entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen. So ist absehbar, daß – wie auch einzelne Urteile belegen (z. B. Bay. VerfGH, Bay VBl. 1985, 652) – der „Übergangsbonus“ im Bereich der polizeilichen informationellen Tätigkeit in absehbarer Zeit aufgebraucht sein wird.
3. Die Innenministerkonferenz (IMK) beauftragte deshalb mit Beschluß vom 12. 01. 1984 den Arbeitskreis II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ u. a. damit, festzustellen, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 auf die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei habe.

Der vom Arbeitskreis II beauftragte ad hoc-Ausschuß „Recht der Polizei“ konzipierte danach Vorschriften zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (ME PolG). Die IMK bezeichnete am 26. 04. 1985 den Vorentwurf (Stand: 08. 02. 1985) als Grundlage für ihre weiteren Beratungen und entschied, daß der Bund und jedes Land seinem Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme geben sollte. Die Datenschutzbeauftragten äußerten sich zumeist im Sommer 1985. Auch die interessierte Öffentlichkeit gab eine Vielzahl von Stellungnahmen ab.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf dem ME PolG-Entwurf der IMK (Stand: 12. 03. 1986), weicht aber in einigen Teilen von ihm ab. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung auf klare gesetzliche Grundlagen zu stellen, die den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen. Der Bürger soll zum einen das Handeln der Polizei besser vorhersehen und einschätzen können; insoweit soll der Entwurf das Gebot der Normenklarheit (Bestimmtheit) verwirklichen. Zum anderen dient die Präzisierung der Rechtsgrundlagen auch der Polizei selbst, die nunmehr in die Lage versetzt wird, ihr informationelles Handeln sicherer auszurichten. Der Entwurf berücksichtigt dabei das Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung ebenso wie das aufgabenadäquate Informationsbedürfnis der Polizei. Der sich aus beiden Positionen ergebende Interessenkonflikt wird durch die neuen Vorschriften ausgeglichen. Die Bestimmungen sind zwar als Befugnisnormen konzipiert, sie begrenzen aber die Eingriffsbefugnis der Polizei auf das unabweisbar erforderliche Maß und haben damit zugleich eingriffsbeschränkenden Charakter, welcher die Rechte des Bürges absichert.

Der Gesetzentwurf regelt umfassend die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei und die Ordnungsbehörden.

- 4.1 Der Entwurf sieht bereichsspezifische Normen für die polizeiliche Datenerhebung (§§ 8 a bis 8 c und 9 bis 9 f) und weitere Phasen der Datenverarbeitung vor, so für die Speicherung (insbesondere die §§ 11 und 11 a), für die Übermittlung (§§ 11 b bis f), für einzelne Arten der Nutzung (§§ 11 g und 11 h) sowie für die Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 11 i).
- 4.2 Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder weisen vereinzelt bereichsspezifische Regelungen für die Polizei auf, so u. a. über die Auskunftserteilung an den Betroffenen (vgl. z. B. § 18 DSG NW). Andere – allgemeine – Vorschriften dieser Gesetze über Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Nutzung sowie Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten gelten derzeit auch für die Polizei. Die bereichsspezifischen Regelungen sollen als spezielles Recht den allgemeinen Bestimmungen des DSG NW vorgehen.
- 4.3 Andere Regelungsgegenstände des DSG NW, wie z. B. Begriffsbestimmungen, Datensicherung, Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten, bleiben jedoch unberührt und werden durch diesen Entwurf nicht geändert. Dies gilt auch für das Recht des Betroffenen auf Auskunft und Einsicht in Akten.
- 4.4 Der Entwurf trägt dem Bestreben nach Normenklarheit (Bestimmtheit) Rechnung. Aus Gründen der Normenklarheit wird z. B. das bisher aus der Generalklausel des § 8 Abs. 1 PolG NW abgeleitete Auskunftsrecht der Polizei und die Auskunftspflicht von Personen in § 8 b als eigenständige Standardbefugnis geregelt.

Auf die Verwendung von Generalklauseln konnte angesichts der vielgestaltigen Sachverhalte in der Praxis nicht völlig verzichtet werden. Das ist jedoch unproblematisch, weil der Begriff der „Gefahr“ durch Rechtsprechung und Lehre hinreichend feste Konturen erhalten hat.

Von seiner Tendenz her folgt der Entwurf dem Grundsatz, daß die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Polizei um so höher sein sollten, je schwerer der damit verbundene Eingriff in die Rechte des Bürgers ist:

- Die Datenerhebung aus bestimmten Anlässen nach § 9 b ist an keine besonders hohen Voraussetzungen gebunden und stellt nicht ausschließlich auf Verantwortliche und Nichtverantwortliche (vgl. §§ 4 bis 6 PolG NW) ab, weil im Einzelfall zur Gefahrenabwehr auch Daten sonstiger Personen, z. B. von Zeugen, erhoben werden müssen.
- Die Speicherung von Daten bestimmter Personen in Dateien als eine besondere Form der „Perpetuierung“ der Datenerhebung ist bereits von höheren Voraussetzungen abhängig (vgl. §§ 9 f, 11 und 11 a).
- Eine Datenübermittlung ist wegen der zu beachtenden Zweckbestimmung bei der Datenerhebung nur unter weiteren einschränkenden Voraussetzungen zulässig (vgl. im einzelnen §§ 11 b bis 11 f). Die nach dem jeweiligen Empfänger differenzierenden Übermittlungsregelungen weichen von diesem Grundsatz nur für sachlich zwingende Fallgruppen ab.
- Bei Maßnahmen, die entweder einen besonders starken Eingriff in die Rechte des Bürgers darstellen (z. B. bei der längerfristigen Observation gemäß § 9 d) oder die – ohne erhebliche Eingriffsqualität – eine Vielzahl von unbeteiligten Bürgern betreffen (z. B. Rasterfahndung gemäß § 11 h) sind die Voraussetzungen entsprechend hoch.

Entsprechend der neuen Regelung im DSG NW wird in § 11 i dem Prinzip „Löschung vor Sperrung“ der Vorzug gegeben, wie das schon nach den Richtlinien über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-RL) bzw. den Dateien-RL vorgesehen ist.

- 4.5 Dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts folgend, sind flankierende Verfahrensregelungen vorgesehen, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung effektiv zu schützen. Dieses Ziel wird vor allem durch die Vorschriften über die Einschaltung des Richters (vgl. § 9 d Abs. 4 Satz 2, § 9 f Abs. 3 Satz 1, § 11 h Abs. 4 Satz 1) und über die Errichtung von Dateien und Dateibeschreibungen (§ 11 j) erreicht. Der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange dient ferner die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. § 11 h Abs. 4 Satz 4).

B Einzelbegründung

Einzelbegründung zu Artikel 1

Zu § 1

Aufgaben der Polizei

In den älteren Polizeigesetzen (vgl. z. B. § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 01. Juni 1931) wurde nicht ausdrücklich zwischen Aufgaben und Befugnissen der Polizei unterschieden. Ausgehend von dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vom 25. 11. 1977 schufen die Landesgesetzgeber Aufgabenzuweisungsnormen für die Polizei (z. B. § 1 PolG NW) und davon getrennt Befugnisnormen (z. B. die §§ 8 ff. PolG NW). Die Aufgabenzuweisung begründet daher nur eine sachliche Zuständigkeit der Polizei und erlaubt ihr ohne eine entsprechende Befugnis keine Eingriffe in Bürgerrechte. Allerdings kann die Polizei aufgrund der Aufgabenzuweisung sog. schlicht-hoheitliche Handlungen vornehmen, die keinen Eingriffscharakter haben, wie beispielsweise Streifenfahrten.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 wird die Aufgabe der Polizei darauf beschränkt, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung stellt somit keine polizeiliche Aufgabe mehr dar. Nach herrschender Auffassung ist unter „öffentlicher Ordnung“ die „Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen in der Öffentlichkeit anzusehen, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird“. Mit der ständigen Zunahme spezialgesetzlicher Regelungen, die Ge- und Verbote enthalten und oftmals noch Ordnungswidrigkeitatbestände vorsehen, wonach eine Zuwiderhandlung oder eine Nichtbeachtung mit einer Geldbuße geahndet werden kann, ist der Bereich, der früher unter den Begriff „öffentliche Ordnung“ fiel, erheblich geschrumpft, so daß er für die polizeiliche Aufgabenerfüllung als mittlerweile bedeutungslos betrachtet werden kann.

Die Ergänzung des § 1 Abs. 1 PolG NW durch Satz 2 bedeutet eine Klarstellung. Seit jeher ist unumstritten, daß die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und daß sie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen hat (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch Beobachtung der kriminellen Szene oder durch polizeiliche Beratungsprogramme. Soweit die Tätigkeit mit Eingriffen in Rechte des Bürgers verbunden ist, bedarf es hierfür gesetzlicher Ermächtigungen, wie sie der Entwurf schaffen will. Für die erkennungsdienstliche Behandlung ist derzeit bereits in § 10 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW eine Ermächtigung vorhanden.

Ist eine Straftat begangen worden, also ein Schaden für ein bestimmtes Rechtsgut bereits eingetreten, hat die Polizei mit dem Ziel tätig zu werden, den Täter einer Bestrafung zuzuführen und damit den staatlichen Strafanspruch zu gewährleisten (Strafverfolgung). Die Zuständigkeit der Polizei für solche strafverfolgenden Maßnahmen ergibt sich aus § 163 StPO i.V.m. § 1 Abs. 4 PolG NW. Daran kann und soll dieser Entwurf nichts ändern.

Als wesentlicher Teilaspekt der Gefahrenabwehr wird ferner die Aufgabe der Polizei genannt, sich für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen vorzubereiten. Die Abwehr konkreter Gefahren setzt vielfach voraus, daß sich die Polizei darauf vorbereitet hat, um im Interesse der Bürger den Gefahrenzustand schnellstmöglich zu beenden. Die Polizei hat sich schon immer auf diese Aufgabe vorbereitet und nimmt seit langem in erheblichem Umfang „Dienstleistungsfunktionen“ in Lebensbereichen wahr, die besonders gefahrenträchtig sind.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist zugleich den Ordnungsbehörden übertragen (vgl. § 1 Abs. 1 OBG). § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NW enthält eine Subsidiaritätsregel: Die Polizei wird nur tätig, soweit ein Handeln der eigentlich zuständigen Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 wird diese Regelung nicht generell geändert; nur für Teilgebiete wird der Subsidiaritätsgrundsatz zugunsten der Polizei durchbrochen. Insoweit bestehen somit künftig parallele originäre Zuständigkeiten von Polizei und (allgemeinen und besonderen) Ordnungsbehörden. Ob und inwieweit die Ordnungsbehörden personenbezogene Daten für diese (Teil-)Aufgaben erheben und speichern dürfen, hängt davon ab, in welchem Umfang die einschlägigen Befugnisnormen (§§ 8 a ff.) auch für diese Behörden gelten (vgl. im einzelnen Artikel 3 dieses Entwurfs). Bestimmte Maßnahmen, z. B. das Anlegen von Kriminalakten sowie das Aufbewahren erkennungsdienstlicher Unterlagen, wurden bisher nur von der Polizei, nicht aber von den Ordnungsbehörden getroffen. Da die Ordnungsbe-

hörden hierfür weder über das erforderliche Personal noch über die sächlichen Mittel verfügen, kann man zwar schon nach geltendem Recht eine Zuständigkeit der Polizei bejahen. Die Annahme einer nur subsidiären Kompetenz der Polizei erscheint angesichts der Erfordernisse der Praxis jedoch unbefriedigend. Es ist daher angebracht, für die genannten Bereiche eine klare und sachgerechte, der Wirklichkeit angepaßte Zuständigkeitsregelung zu treffen.

Neue Zuständigkeiten werden der Polizei also nicht eingeräumt.

Zu § 8

Allgemeine Befugnisse

Wie bereits zu § 1 Absatz 1 ausgeführt wurde, ist es nicht mehr polizeiliche Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Demzufolge ist die Befugnisnorm entsprechend anzupassen.

Im übrigen enthält die Neufassung eine redaktionelle Anpassung an die neue Gesetzeskonzeption.

Zu § 8 a

Allgemeine Regeln der Datenerhebung

Bislang wird die Datenerhebung durch die Polizei, abgesehen von den spezialgesetzlich geregelten Fällen der §§ 9 und 10 PolG NW, überwiegend auf die polizeiliche Generalklausel des § 8 Abs. 1 PolG NW gestützt. Allerdings galt bisher nur die zwangsweise Datenerhebung auf Grund einer Auskunftspflicht als Eingriff. Die bloß informatorische Befragung oder auch die Erhebung von Daten durch Nachfrage bei einer Behörde oder bei einem Dritten wurden nicht als Grundrechtseingriff angesehen. Der Begriff der Datenerhebung ist jedoch im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes weit auszulegen. Er umfaßt jedes gezielte Beschaffen von Daten über den Betroffenen. Ein Eingriff liegt indes auch nach dieser weiten Auslegung dann nicht vor, wenn der Betroffene seine personenbezogenen Daten freiwillig der Polizei offenbart, sei es, daß er einen Polizeibeamten anspricht, sei es, daß er eine Polizeibehörde anschreibt.

Absatz 1 legt als Grundsatz fest, daß die Polizei die von ihr benötigten Daten beim Betroffenen zu erheben hat, damit dieser erfährt, welche Daten die Polizei erheben will. Bei der Datenerhebung muß die Polizei grundsätzlich offen vorgehen. Spezielle Vorschriften über die Verpflichtung zum Vorzeigen des Dienstausweises (§ 33 Abs. 3 PolG NW) bleiben unberührt.

Durch Absatz 1 Satz 1 darf jedoch die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert werden. Deshalb sehen die beiden nachfolgenden Sätze zwei Ausnahmen vor: Nach Satz 2 brauchen in bestimmten Fällen die Daten nicht beim Betroffenen erhoben zu werden. Die Datenerhebung kann ohne Kenntnis des Betroffenen u. a. bei öffentlichen Stellen oder Dritten erfolgen sowie durch polizeiliche Wahrnehmung oder aus allgemein zugänglichen Quellen. Unter den einschränkenden Voraussetzungen des Satzes 3 ist eine verdeckte Datenerhebung zulässig. Eine solche liegt vor, wenn heimliche oder getarnte Maßnahmen zur Datenerhebung vorgenommen werden, insbesondere die Zugehörigkeit eines Polizeibeamten zur Polizei bewußt verschleiert wird. Hauptanwendungsfälle der verdeckten Datenerhebung sind die §§ 9 d und 9 e.

Um ein verdecktes Vorgehen i.S.d. Absatzes 1 Satz 3 handelt es sich demnach nicht, wenn ein Polizeibeamter, der in Zivilkleidung Dienst verrichtet oder ein äußerlich nicht als solches zu erkennendes Dienstfahrzeug benutzt, wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles vor einer Datenerhebung nicht ausdrücklich darauf hinweist, daß er Polizeibeamter ist. Insoweit fehlt es an einer bewußten Verschleierung oder Verheimlichung der Zugehörigkeit zur Polizei, die Voraussetzung für ein verdecktes Handeln nach diesem Gesetz ist.

Befragte Personen sind nach Absatz 2 grundsätzlich immer über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie über die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit einer Auskunft aufzuklären. Die Polizei soll aber nicht bei jeder Datenerhebung mit Hinweispflichten belastet werden. Hierfür haben die Betroffenen vielfach auch Verständnis, weil der Grund der Datenerhebung oftmals offenkundig ist oder eine Aufklärung die normale Kommunikation beeinträchtigen würde. Deshalb kann eine Aufklärung unterbleiben, wenn dies wegen besonderer Umstände nicht angemessen ist (z.B. Befragung eines Spaziergängers nach einem vermißten Kind) oder die Aufklärung die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschweren oder gefährden würde. Durch Satz 2 ist gewährleistet, daß Betroffene auch auf die vorgesehenen Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte hingewiesen werden.

In Absatz 3 wird herausgestellt, daß die Polizei personenbezogene Daten nur erheben darf, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Damit wird auch im PolG NW klargestellt, daß es sich bei der Erhebung personenbezogener Daten um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt und die Polizei dafür eine Befugnisnorm benötigt. Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 DSGVO Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

Nach Satz 2 bleiben andere bereichsspezifische Regelungen über die Datenerhebung der Polizei, beispielsweise die Führerscheinkontrolle nach § 4 Abs. 2 StVZO, unberührt.

Zu § 8 b

Befragung und Auskunftspflicht

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Satz 1 das bisher aus der polizeilichen Generalklausel abgeleitete Auskunftsrecht der Polizei sowie die bisher nicht als Grundrechtseingriff angesehene Befragung von Personen. Befragt werden können Personen über die Angaben, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Das können sowohl personenbezogene Daten der Person oder eines Dritten als auch Angaben zu einem Sachverhalt sein. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden. Das Anhalten stellt keine Freiheitsentziehung, sondern nur eine kurzfristige Freiheitsbeschränkung dar, die keiner vorherigen Entscheidung durch einen Richter gemäß Art. 104 GG bedarf.

Nach Absatz 2 besteht eine Auskunftspflicht gegenüber der Polizei über personen- und sachbezogene Daten nur beim Vorliegen einer konkreten Gefahr und dann grundsätzlich nur für Verantwortliche i.S.d. §§ 4 oder 5 PolG NW. Personen, die nicht Störer sind, brauchen somit nur unter den engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes (§ 6 PolG NW) zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr auszusagen.

Durch die in Absatz 3 vorgenommene Verweisung auf die §§ 52 bis 55 der StPO ist sichergestellt, daß die dort normierten Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte für Betroffene, Zeugen und Berufsgeheimnisträger sowie ihre Helfer bei der Auskunft zur Gefahrenabwehr entsprechende Anwendung finden. Der Hinweis auf § 136 a StPO stellt klar, daß auch im außerstrafrechtlichen Bereich Vernehmungsmethoden verboten sind, die einen Verstoß gegen die Würde des Menschen darstellen. Als verfassungsrechtlicher Grundsatz hat diese Bestimmung über § 8 b hinaus Geltung für das gesamte Polizeirecht. Der entsprechende Hinweis in § 11 Abs. 4 PolG NW (demnächst § 8 c) kann deshalb entfallen.

Zu § 8 c

Vorladung

Systematisch gehört die Vorladung zu den Regelungen über Befragung und Auskunftspflicht. Deshalb wird § 11 PolG NW als § 8 c an § 8 b angefügt.

§ 11 Abs. 4 PolG NW, der § 136 a StPO für entsprechend anwendbar erklärt und damit die verbotenen Vernehmungsmethoden i.S.d. letztgenannten Vorschrift auch für die Befragung im Rahmen einer Vorladung untersagt, kann in dem neuen § 8 c entfallen. Die Regelung wird nunmehr in § 8 b Abs. 3 aufgenommen. Die Streichung des § 11 Abs. 4 PolG NW ist um so sinnvoller, als der bisherige § 11 PolG NW und nunmehrige § 8 c keine Aussagepflicht begründet; diese ist jetzt als spezielle Verpflichtung in § 8 b Abs. 2 vorgesehen. Die Verweisung in § 8 b Abs. 3 gilt im übrigen für das gesamte Polizeirecht (vgl. auch Begründung zu § 8 b).

Zu § 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Vorschrift regelt den Fall der Datenerhebung durch Feststellung der Identität einer Person. Sie entspricht im Kern dem geltenden Recht.

Durch die Neufassung sollen die einzelnen Eingriffstatbestände zum Teil stärker präzisiert werden, zum Teil sind einige notwendige Ergänzungen aufgenommen worden (Nummern 5 bis 8). Diese sind erforderlich, um den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die bisherige weitverbreitete Auffassung, die Befragung eines Dritten über die Identität einer Person sei kein Eingriff gegenüber dieser Person und daher auch nicht regelungsbedürftig, im Lichte der neueren

verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr haltbar. Es bedarf daher auch neuer Regelungen, um solche Fälle der „indirekten“ Identitätsfeststellung zu erfassen.

§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 ist im wesentlichen unverändert geblieben. In Nummer 2 Buchst. a) ist der Kreis der Anlaßstrafaten auf solche von „erheblicher Bedeutung“ begrenzt worden, so daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jetzt in der Vorschrift unmittelbar zum Ausdruck kommt (vgl. auch Begründung zu § 9 b Nr. 7). In Nummer 2 Buchst. b) wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß 1982 das Asylverfahrensgesetz in Kraft getreten ist und daß es nunmehr außer der Aufenthaltserlaubnis auch andere ausländerrechtliche Erlaubnisse gibt.

Die Aufnahme des § 255 StGB in Nummer 4 stellt klar, daß auch die räuberische Erpressung mit Waffen – nicht nur der Raub – die Einrichtung einer Kontrollstelle und entsprechende Kontrollmaßnahmen legitimieren kann. Damit ist eine alte Streitfrage zugunsten der praxisnahen Auslegung entschieden. Die Aufnahme der Nummer 2 des § 250 Abs. 1 StGB zusätzlich zur Nummer 1 trägt dem gleichen Unrechtsgehalt der beiden Alternativen Rechnung und ermöglicht es zukünftig, Kontrollstellen z. B. bei einem unter Verwendung von Sprengstoffen geplanten „Bankraub“ einzurichten.

Neu aufgenommen sind die Nummern 5 bis 8.

Die Nummern 5 bis 8 sind inhaltlich identisch mit § 9 b Nrn. 2 und 6 bis 8. Eine Regelung in beiden Vorschriften ist geboten, weil die Rechtsfolgen dieser Normen jeweils unterschiedlich sind. Während gemäß § 9 Zweck der Datenerhebung die Feststellung der Identität einer Person ist und dazu die erforderlichen Daten erhoben werden dürfen, können nach § 9 b auch andere Daten erhoben werden (z. B. die Frage, ob die Person Nachbar einer älteren Person ist, die schon längere Zeit nicht mehr gesehen wurde und ihren Briefkasten nicht geleert hat).

Nummer 5 erlaubt die Identitätsfeststellung einer Person, wenn dies zur Durchführung der Amts- oder Vollzugshilfe zugunsten einer anderen Behörde erforderlich ist. Eine solche Maßnahme kann etwa geboten sein, um der Polizei das Vorgehen gegen den richtigen Adressaten zu ermöglichen.

Nummer 6 soll Identitätsfeststellungen gegenüber einer Person erlauben, die sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die allein kraft ihrer „Position“ in besonderem Maße als gefährdet einzustufen ist (z. B. Politiker, Führungskräfte der Wirtschaft). Mit dieser Vorschrift soll eine effektive Aufklärungsarbeit der Polizei gewährleistet werden, die häufig schon vor dem Erkennen konkreter Gefahrenmomente einsetzen muß. Beispielsweise kann es erforderlich sein, beim Besuch eines ausländischen Staatsoberhauptes die Personalien des zuständigen Bedienungspersonals festzustellen und diese sodann zu überprüfen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit müssen solche Maßnahmen allerdings auf das zwingend notwendige Maß begrenzt bleiben.

Nummer 7 betrifft den Fall, daß zwar tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine bestimmte Person künftig Straftaten begehen will, diese Tatsachen sich jedoch nicht zu einer konkreten Gefahr i. S. d. Nummer 1 verdichtet haben. Hat z. B. die Polizei Hinweise, ein gewisser X plane Raubüberfälle, so soll sie befugt sein, etwa durch Befragung eines Informanten die Identität des X festzustellen, um erforderliche Gegenmaßnahmen zur Abwehr des Schadens zu treffen. Die zu verhindernden Straftaten müssen solche von erheblicher Bedeutung sein.

Gemäß Nummer 8 dürfen auch die Personalien von Kontakt- und Begleitpersonen eines potentiellen Straftäters i. S. d. Nummer 7 festgestellt werden (vgl. auch Begründung zu § 9 b Nr. 8). Diese Regelung ist unerlässlich zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Obwohl die herrschende Meinung im Schrifttum immer schon von einer Auskunftspflicht ausging, ist diese nunmehr in Absatz 2 gesetzlich geregelt.

Nach Absatz 3 kann die Polizei nunmehr auch verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn die Mitführung in einem Erlaubnisbescheid durch Auflage vorgeschrieben wird. So ist die Polizei befugt, z. B. bei Sondernutzungen zu überprüfen, ob eine entsprechende Erlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt worden ist, wenn das Mitführen des Erlaubnisbescheides als Auflage verfügt wurde.

Zu § 9 a

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Polizei hat bereits seit langem personenbezogene Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen vorgehalten, wobei das bisher als schlicht-hoheitliche Handeln ange-

sehen und auf § 1 Abs. 1 PoIG NW gestützt wurde. Soweit diese Daten ohne Wissen der Betroffenen erhoben wurden, berief man sich oft auf § 8 Abs. 1 PoIG NW.

Absatz 1 erlaubt die Erhebung personenbezogener Daten, deren Kenntnis für die Polizei erforderlich ist, um Vorbereitungen für Gefahrenlagen zu treffen, die nach bisherigen Erkenntnissen und nach einer sachgerechten Prognose oft eintreten, ohne daß sie schon örtlich und zeitlich genau vorhersehbar sind. Die Polizei kann vielfach in Gefahrenfällen nur Hilfe leisten, wenn sie bereits vor Eintritt der Gefahr personenbezogene Daten verfügbar hat. Dies gilt insbesondere für Personen, die von der Polizei – meist auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages – mit der Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Hierzu zählen z. B. Abschleppunternehmer, Sachverständige und Dolmetscher. Soweit die Polizei einen zivilrechtlichen Vertrag abschließt, gibt der Vertragspartner seine Personalien der Polizei freiwillig bekannt, so daß in der Datenerhebung kein Eingriff liegt. Es bestehen jedoch auch Fallkonstellationen, in denen der Betroffene nicht einverstanden ist oder das Einverständnis nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Personenkreis ist auf das unabwiesliche Maß begrenzt worden. Darüber hinaus dürfen nur bestimmte Daten erhoben werden. Eine verdeckte Datenerhebung ist gemäß Satz 2 nicht zulässig.

Gemäß Absatz 2 ist zudem für die Fallgruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 (z. B. Veranstalter einer großen Sportveranstaltung) das Vorhalten der Daten grundsätzlich nur befristet möglich. Allerdings ist es nicht möglich, alle bei der Polizei vorhandenen Daten zu löschen bzw. alle Akten zu vernichten, da die Polizei zu einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung bestimmte Unterlagen aufbewahren muß (z. B. monatliche Veranstaltungskalender). Weiterhin sprechen arbeitsökonomische Gründe dagegen. Deshalb ist in Absatz 2 eine Einschränkung vorgenommen worden.

Personenbezogene Daten sind dann in Dateien suchfähig gespeichert, wenn gerade diese Art der Daten Suchkriterien sind, über die man den Inhalt einer Datei erschließen kann.

Eine Akte ist nach § 3 Abs. 5 DSGVO u. a. jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage. Sofern derartige Unterlagen zu einer Person angelegt und auch entsprechend geordnet werden, unterfallen sie ebenfalls der Vernichtungsregelung.

Zu § 9 b

Datenerhebung aus bestimmten Anlässen

Die polizeiliche Generalklausel des § 8 Abs. 1 PoIG NW ist als Datenerhebungsnorm ungeeignet; sie ist als solche Vorschrift auch nicht konzipiert worden. Diese Vorschrift erlaubt Eingriffe nur zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden (konkreten) Gefahr, wobei sich die Maßnahme auch nur gegen Störer und ausschließlich beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 PoIG NW gegen Nichtstörer richten darf. Nach § 9 dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Identität erhoben werden. Die Polizei muß aber auch zu anderen Zwecken personenbezogene Daten erheben können. Rechtfertigen beispielsweise tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, daß eine Person Opfer einer Straftat werden wird, müssen z. B. die regelmäßigen An- und Abfahrtszeiten der gefährdeten Person von der Wohnung festgestellt werden, damit die Polizei ihre Schutzaufgabe wahrnehmen kann. Auch muß die Polizei vielfach Daten erheben, die über die zur Feststellung der Identität einer Person erforderlichen Daten hinausgehen. So kommt es oftmals für die Polizei darauf an zu wissen, ob jemand z. B. Eigentümer einer Sache oder Nachbar einer gesuchten Person ist.

Da die Erhebung auch solcher personenbezogener Daten mittlerweile als Eingriff angesehen wird, ist eine bereichsspezifische Regelung erforderlich.

§ 9 b gibt der Polizei die Befugnis, unter den genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten zu erheben. Es besteht ein zwingendes Bedürfnis für eine Datenerhebung im Einzelfall auch gegenüber Personen, die weder Verantwortliche i. S. d. §§ 4 oder 5 PoIG NW noch Nichtverantwortliche gemäß § 6 PoIG NW sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Polizei Daten über einen Zeugen im Rahmen des Schutzes privater Rechte (vgl. § 1 Abs. 2 PoIG NW) erhebt. Entsprechend gilt dies für einen Dritten, wenn z. B. bekannt wird, daß der Fahrzeugführer eines verbotswidrig abgestellten Fahrzeuges sich dort aufhält, so daß die Polizei über eine Nachfrage bei dem Dritten den Fahrzeugführer ermitteln und auffordern kann, sein Fahrzeug wegzufahren.

Die Datenerhebung ist nach Nummer 1 nur zulässig zur Abwehr einer Gefahr. Wie bei § 8 Abs. 1 PoIG NW umfaßt der Begriff „zur Abwehr einer Gefahr“ nur die im einzelnen Fall bestehende (konkrete) Gefahr. Bloße Datenerhebungen „ins Blaue“ hinein sind damit ausgeschlossen.

Gleichwohl gibt es sehr viele Situationen, in denen die Polizei Daten erheben muß, ohne daß schon eine konkrete Gefahr vorliegt. Derartige Datenerhebungen wurden bisher überwiegend aber nicht als Eingriff gewertet, so daß die Polizei für die Datenerhebung keine Befugnisnorm benötigte. Da aber nunmehr im Lichte der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung jede Erhebung personenbezogener Daten als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung angesehen wird, sind entsprechende Befugnisnormen für die Datenerhebung zu schaffen, die die Voraussetzungen und den Umfang des Eingriffs klar und für den Bürger erkennbar regeln. Deshalb wurden mit den Nummern 2 bis 8 entsprechende präzise Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen.

Nummer 2 soll im Einzelfall die Datenerhebung zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe erlauben. So ist es z. B. für die Eigensicherung der Polizeibeamten wichtig, vor der Anwendung unmittelbaren Zwanges im Rahmen der Vollzugshilfe zu wissen, ob der Betroffene Waffen besitzt oder als gewalttätig gilt.

Nach Nummer 3 können Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden. Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß der Betroffene in der Regel damit einverstanden ist, daß jedermann, also auch die Polizei, solche Daten zur Kenntnis nehmen kann. Das muß jedoch nicht immer der Fall sein, und außerdem haben öffentliche Stellen nicht ohne weiteres die gleichen Rechte, wie sie jedem Bürger zustehen.

Bei Anlässen mit einer besonderen Gefährdungslage ist es zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines polizeilichen Einsatzes unerläßlich, im Rahmen polizeilicher Aufklärung Daten zur Beurteilung der Lage und zur taktischen Bewältigung des Einsatzes zu erheben. Dieser Notwendigkeit trägt Nummer 4 Rechnung, wonach beispielsweise bei einem geplanten Rockettreffen Daten über Anzahl und Herkunft der erwarteten Personen und über ihr bisheriges Verhalten bei derartigen Treffen erhoben werden können, um ggf. polizeilich auf beabsichtigte Störungen reagieren zu können.

Mit den Regelungen der Nummern 5 und 6 soll der Polizei die Möglichkeit gegeben werden, Schutzaufgaben gegenüber gefährdeten Personen wahrnehmen zu können. Das geht einerseits nur, wenn die Polizei auch im Einzelfall personenbezogene Daten über die gefährdete Person selbst erhebt, andererseits kann es aber auch erforderlich sein, Daten über Personen, die sich im räumlichen Umfeld dieser Personen aufhalten (z. B. durch Beobachtung und Befragung von Personen, die vor dem Wohnhaus einer gefährdeten Person Bauarbeiten durchführen), zu erheben.

Nach Nummer 7 kann die Polizei Daten von einer Person erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, ohne daß schon eine konkrete Gefahr im Sinne der Nummer 1 vorliegen muß. Allerdings muß dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sein. Das sind solche Straftaten, die bedeutsame Rechtsgüter gefährden. Auch an sich geringfügige Straftaten, die banden-, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden oder geringfügige Straftaten mit Seriencharakter und entsprechend erheblichem (Gesamt-)Schaden (z. B. zahlreiche Sachbeschädigungen durch Zukleben von Zylinderschlössern) zählen dazu.

Nummer 8 ermöglicht im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung auch Daten von Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 7 bezeichneten Personen zu erheben. Begleitpersonen sind solche, die tatsächlich im Moment die Person, wie z. B. einen der Polizei bekannten Wohnungseinbrecher, der nachts in einer Villengegend unterwegs ist, begleiten. Als Kontaktpersonen können nur die Personen angesehen werden, die enge persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu dem potentiellen Straftäter unterhalten. Flüchtige soziale Kontakte reichen nicht aus, um einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eines unbeteiligten Dritten zu legitimieren. Auskunftspersonen sind Personen, die im Einzelfall aus eigenem Entschluß der Polizei gegenüber Informationen geben, oder solche, die von der Polizei befragt werden.

Zu § 9 c

Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen und Ansammlungen

Absatz 1 enthält die Befugnisgrundlage zur Beobachtung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen. Für die Einbeziehung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen in diese Regelung ist eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorhanden.

Im Hinblick darauf, daß sich beobachtete Versammlungsteilnehmer oder potentielle Teilnehmer einer Versammlung durch eine polizeiliche Maßnahme u. U. von der Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit abhalten lassen könnten, sind die gesetzlichen Voraussetzungen eng gefaßt. Ins-

besondere Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn Gewalttätigkeiten durch Versammlungsteilnehmer oder Personen in ihrem Umfeld – das häufig von friedlichen Demonstranten nicht klar abgrenzbar ist – unmittelbar drohen. Eine „exzessive“ Beobachtung von Versammlungen, die einen Eingriff in Art. 8 GG darstellen würde (BVerfGE 69, 315/349: Brokdorf), soll durch die restriktive Fassung des § 9 c Abs. 1 unterbunden werden. Eine Datenerhebung über den Veranstalter oder Leiter einer Versammlung sowie über einzelne Versammlungsteilnehmer nach dem Versammlungsgesetz oder nach Vorschriften, die nicht der Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren dienen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. So wäre es etwa zulässig, durch Befragen anderer Versammlungsteilnehmer zu klären, um wen es sich bei einem z. B. durch einen Steinwurf schwerverletzten Demonstranten handelt.

Absatz 1 Satz 3 enthält eine Löschungs- bzw. Vernichtungsregelung. Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich zu vernichten bzw. zu löschen. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie suchfähig sind. Akten, die zu einer Person angelegt wurden, sind ebenfalls zu vernichten bzw. die personenbezogenen Daten zu löschen. Aus Gründen einer sachgerechten polizeilichen Aufgabenbewältigung ist es nicht möglich, alle im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen erstellten Unterlagen zu vernichten. So müssen z. B. Einsatzbefehle und Erfahrungsberichte auch für künftige Einsätze verfügbar sein. Es kommt im Sinne eines effektiven Grundrechtsschutzes nur darauf an, daß es nach der öffentlichen Versammlung oder dem Aufzug nicht möglich ist, beispielsweise Listen über Versammlungsteilnehmer zu erstellen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß ein „Abschreckungseffekt“ für die Teilnehmer an künftigen öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen eintritt.

Eine Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Vernichtung der Akten kommt nicht in Betracht, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Bei § 9 c Abs. 2 handelt es sich um eine Standardermächtigung für Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Diese Vorfeldarbeit der Polizei ist notwendig, denn Erfahrungen aus jüngster Zeit zeigen, daß hierdurch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgreich verhindert werden können. Beispielsweise nutzen Fußballrowdys bei Spielen der Bundesliga den Schutz der Menge, um Schlägereien zu beginnen oder um Wurfgeschosse (Flaschen, Feuerwerkskörper) auf das Spielfeld oder in die Reihen der „Gegner“ zu werfen. Da solche Ausschreitungen oft das Ergebnis einer Eskalation sind, ist es zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr der Polizei wichtig, z. B. die „Brennpunkte“ in einem Stadion zu beobachten.

Satz 2 enthält ebenfalls eine Vernichtungs- bzw. Löschungsregelung, falls die weitere Aufbewahrung nicht aus Gründen der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geboten ist. Nach Satz 3 kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung eine Vernichtung bzw. Löschung unterbleiben. So können z. B. Lichtbilder von gewalttätigen Fußballrowdys, gegen die der Veranstalter ein Stadionverbot erteilt hat, aufbewahrt werden, um diese Personen zukünftig zu erkennen, damit die Begehung einer Straftat (Hausfriedensbruch) und erneute Gewalttätigkeiten verhindert werden. Voraussetzungen und Dauer der Datenspeicherung werden damit dem Gebot der Normenklarheit entsprechend präzisiert.

Durch die Formulierung „bei oder im Zusammenhang“ wird deutlich, daß hier ein einheitlicher Lebenssachverhalt gemeint ist. Tritt z. B. die im Stadion erwartete Störung nicht ein, sondern finden die Ausschreitungen der Fußballrowdys auf dem Abmarsch statt, können auch dort noch personenbezogene Daten erhoben werden.

Absatz 3 erlaubt durch die Verweisung auf § 11 a Abs. 5 insbesondere eine Nutzung und Auswertung von Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung (z. B. zur Einübung des richtigen Einsatzverhaltens bei Großdemonstrationen). Durch den Hinweis auf § 11 i Abs. 5 wird klargestellt, daß die Löschung und Vernichtung der Unterlagen unter den dort geregelten Voraussetzungen unterbleiben kann.

Zu § 9 d

Besondere Mittel der Datenerhebung

Absatz 1 zählt die besonderen Mittel der Datenerhebung abschließend auf.

Was als längerfristige Observation im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, wird durch sie selbst definiert. Längerfristig ist die Observation, wenn sie durchgehend länger als 24 Stunden andauert oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt wird. Sofern eine Observation über einen derartigen Zeitraum vorgesehen

ist, müssen unabhängig von der Zeitspanne der tatsächlichen Durchführung von vornherein die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Erst durch das planmäßig angelegte Vorgehen der Polizei von einiger Dauer, was häufig größere organisatorischen Vorbereitungen erfordert und meist den Einsatz von mehreren Observierungskräften bedingt, sowie durch den Versuch, entweder wesentliche Betätigungen einer Person oder zumindest doch bestimmte Lebensbereiche wahrzunehmen, erhält die Maßnahme eine Eingriffsqualität, die die strengeren Voraussetzungen des § 9 d erforderlich macht.

Eine Observation (einschließlich des Hinterhergehens oder -fahrens), die nicht der Definition des § 9 d unterfällt, ist unter den Voraussetzungen des § 9 b i.V.m. § 8 a Abs. 1 zulässig.

Eine Observation kann offen oder verdeckt erfolgen, aber auch bei einer offenen längerfristigen Observation müssen die Voraussetzungen des § 9 d erfüllt sein. Zur Abgrenzung der offenen von der verdeckten Datenerhebung vgl. die Begründung zu § 8 a Abs. 1.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß eine Observation in einer Wohnung, d.h. ein heimliches Eindringen, um dort zu beobachten, generell unzulässig ist. Artikel 13 GG wird hingegen nicht berührt, wenn die Polizei von außen eine Wohnung beobachtet und ohne weiteres wahrzunehmende Vorgänge in der Wohnung (z.B. Stimmen, die aus dem geöffneten Fenster dringen) zur Kenntnis nimmt.

Absatz 1 Nr. 2 beinhaltet den verdeckten Einsatz technischer Mittel. Zu denken ist in erster Linie an den Einsatz von Fotoapparaten und Videokameras sowie von Geräten zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes. Verdeckt werden die technischen Mittel insbesondere dann eingesetzt, wenn sie nicht als solche erkennbar sind. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 8 a Abs. 1 verwiesen. Dadurch, daß der Einsatz verdeckt erfolgt, also von den Betroffenen nicht erkannt werden soll und regelmäßig auch nicht erkannt werden kann, erhält die Maßnahme eine hohe Eingriffsqualität. Selbstverständlich ist beispielsweise aber auch das offene Fotografieren einer Person durch die Polizei ein Eingriff, allerdings ein minderschwerer im Vergleich zu der verdeckten Maßnahme. Deshalb ist ein offenes Vorgehen z.B. unter den Voraussetzungen des § 9 b oder 9 c zulässig.

Absatz 1 Nr. 3 beinhaltet die Datenerhebung durch den Einsatz sog. V-Personen (= Vertrauenspersonen). Hierunter fällt nicht das Befragen von Zeugen und Hinweisgebern durch die Polizei nach bestimmten Tatsachen, die diese Personen kennen können. Ebenfalls zählt nicht hierzu die Bitte der Polizei an bestimmte Personen, zukünftig generell „Augen und Ohren offen zu halten“ und ggf. sachdienliche Hinweise zu geben. Durch die Verwendung des Wortes „Einsatz“ wird vielmehr deutlich, daß die V-Person gezielt beauftragt werden muß, personenbezogene Daten zu einem bestimmten Sachverhalt oder über bestimmte Personen zu beschaffen. Wengleich die V-Person nicht verdeckt i.S.d. § 8 a Abs. 1 Satz 3, sondern regelmäßig offen vorgeht, handelt es sich im Hinblick auf den Eingriff gegenüber dem Dritten um eine verdeckte Maßnahme der Polizei, denn die Zusammenarbeit der V-Person mit der Polizei ist dem Dritten nicht bekannt. Selbstverständlich ist, daß die V-Person bei der Informationsbeschaffung keine Straftat begehen darf.

Absatz 2 beinhaltet die Voraussetzungen, unter denen eine der Datenerhebungen nach Absatz 1 zulässig ist.

Absatz 2 Nr. 1 erlaubt die Maßnahmen nur gegenüber Störern i.S.d. §§ 4 und 5 PolG NW und bei Vorliegen der Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes (§ 6 PolG NW) auch gegenüber Nichtverantwortlichen. Insbesondere bei Geiselnahmen und Entführungen kann sich die Notwendigkeit ergeben, die bedrohte Person selbst oder Dritte, z.B. Geldüberbringer, verdeckt zu beobachten.

Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dürfen nach Absatz 2 Nr. 2 nur personenbezogene Daten potentieller künftiger Straftäter sowie ihrer Kontakt- oder Begleitpersonen erhoben werden. Dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ist durch die Beschränkung auf Verbrechen und besonders qualifizierte Vergehen Rechnung getragen.

Gleichwohl kommt es gerade beim Fotografieren und Videografieren vor, daß Personen mit erfaßt werden müssen, gegen die sich die Maßnahmen gar nicht gerichtet haben, die sozusagen nur „Beiwerk“ sind. Gegenüber diesen Personen liegt ein Eingriff vor, der allerdings von wesentlich geringerer Intensität ist. Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt diese Tatsache und erlaubt derartige Eingriffe, wenn ansonsten eine Datenerhebung über die in Satz 1 genannten Personen unmöglich wäre.

Da Art. 13 GG der Wohnung einen besonderen Schutz gewährt, ist gemäß Absatz 3 die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen an besonders hohe Voraussetzungen gebunden, d.h. die Maßnahme muß zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich sein. Die Formulierung „in oder aus Wohnungen“ stellt sicher, daß

das verdeckte „Hineinfotografieren“ in eine Wohnung dem an sich schwereren Eingriff, dem Verbringen des Gerätes in eine Wohnung, gleichgestellt wird.

Wegen der hohen Eingriffsintensität dürfen nach Absatz 4 diese Mittel der Datenerhebung nur durch den Behördenleiter oder einen beauftragten Beamten angeordnet werden. Die Beauftragung durch den Behördenleiter kann sowohl personenbezogen als auch funktionsbezogen erfolgen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Maßnahmen oftmals schnellstens angeordnet werden müssen.

Nach Absatz 4 Satz 2 steht die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel grundsätzlich unter einem Richtervorbehalt. Eine Besonderheit ergibt sich nach Absatz 5 insoweit, als die Verwendung eines sog. Personenschutzsenders beim erlaubten Betreten der Wohnung nicht unter die Regelungen des Absatzes 4 fällt; allerdings sind die Aufzeichnungen unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, sofern nicht die Ausnahmeregelungen Anwendung finden.

Absatz 6 regelt die Unterrichtungspflicht. Diese kann nur gegenüber denjenigen bestehen, gegen die sich die Datenerhebungen richten. Personen, die nur zufällig, z. B. auf einer Fotografie erfaßt wurden, könnten in der Regel auch gar nicht unterrichtet werden, da deren Personalien nicht bekannt sind. Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht werden im einzelnen aufgezählt.

Absatz 7 enthält eine besondere Vernichtungsregelung für Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und deshalb regelmäßig eine Vielzahl von Personen betreffen, gegen die die Datenerhebung nicht gerichtet war.

Durch Absatz 8 wird ein Eingriff in die Verfassungsgarantie des Art. 10 GG ausgeschlossen.

Zu § 9 e

Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für Verdeckte Ermittler.

Zu Absatz 2 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zulässig ist. Die Voraussetzungen sind denen in § 9 d Abs. 2 ähnlich.

Nach Absatz 3 ist es zulässig, daß andere Behörden auf Ersuchen der Polizeibehörde entsprechende Urkunden (z. B. Personalausweis, Führerschein) verändern oder ausstellen, die für den Aufbau der Legende des Verdeckten Ermittlers dringend gebraucht werden. Die Konsequenz aus dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern ist, daß diese unter ihrer Legende am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen, allerdings nur insoweit, als das zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich wird. Ein – zivilrechtlicher – Schaden entsteht Dritten dadurch nicht.

Absatz 4 Satz 1 erweitert die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers zum Betreten von Wohnungen. Würde dem Verdeckten Ermittler nur ein Betretungsrecht nach § 19 Abs. 1 PolG NW zustehen, könnte er beispielsweise der Einladung einer entsprechenden Zielperson, gemeinsam die Wohnung aufzusuchen, nicht folgen. Dadurch würde der Verdeckte Ermittler automatisch enttarnt und sein Einsatz gefährdet. Durch Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß der Verdeckte Ermittler das Einverständnis nicht durch Vortäuschen eines über die Nutzung seiner Legende hinausgehenden Zutrittsrechts herbeiführen darf. Insoweit wird dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung getragen. Absatz 4 Satz 3 stellt heraus, daß sich die weiteren Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach dem Polizeigesetz oder anderen Rechtsvorschriften (z. B. der StPO) richten. Selbstverständlich ist, daß Verdeckte Ermittler keine Straftaten begehen dürfen.

Die Anordnung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers obliegt nach Absatz 5 ausschließlich dem Behördenleiter.

Absatz 6 regelt die Unterrichtungspflicht. Die Unterrichtungspflicht besteht nur gegenüber den Personen, gegen die sich die Datenerhebung richtet. Bei allgemein üblichen Kontakten, die der Verdeckte Ermittler unter seiner Legende knüpft und die nicht zweckgerichtet gegen eine bestimmte Person gerichtet sind (z. B. das „Allerweltsgespräch“ mit dem Kellner in einer Gaststätte, der oftmals personenbezogene Daten, etwa seinen Vornamen, offenbart), kann die Unterrichtungspflicht nicht gelten. Auch die Ausnahmen werden durch Absatz 6 geregelt.

Zu § 9 f**Polizeiliche Beobachtung**

§ 9 f bildet die Ermächtigungsgrundlage für die sog. Polizeiliche Beobachtung, die bisher nur in einer Polizeidienstvorschrift geregelt ist.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann eine Person zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden. Ausgeschrieben werden dürfen nur Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie künftig Straftaten von besonderem Gewicht begehen werden (Absatz 1 Nrn. 1 und 2).

Gemäß Absatz 2 erfolgt die Datenerhebung im Gegensatz zur Observation allerdings zufällig, denn Erkenntnisse können nur anlässlich einer nach einer anderen Rechtsvorschrift durchgeführten Kontrolle der ausgeschriebenen Person anfallen. Die so gewonnenen Daten werden der ausschreibenden Behörde auf konventionellem Wege (z. B. Fernschreiben, Brief, Telefongespräch) mitgeteilt; es wird also keine weitere Speicherung in der Datei vorgenommen, in der die Ausschreibung notiert ist. In dieser Datei finden auch keine Datenspeicherungen über etwaige Begleitpersonen statt, da diese nicht der Polizeilichen Beobachtung unterliegen.

Für die Maßnahme besteht nach Absatz 3 ein ausschließlicher Richtervorbehalt. Sowohl materiellrechtlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der Persönlichkeitsschutz somit gewahrt.

In den Absätzen 3 und 4 werden weitere Sicherungsvorkehrungen hinsichtlich der Speicherdauer, der Überprüfung der Ausschreibung, der Beendigung der Maßnahme und der Unterrichtung des Betroffenen geregelt.

Zu § 10**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

Die Vorschrift bleibt im Kern unverändert.

Für Fälle der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist in Absatz 2 eine Regelung über die Vernichtung angefallener Unterlagen getroffen worden, die sich an § 163 c Abs. 4 StPO anlehnt. Eine Vernichtung unterbleibt nur dann, wenn die weitere Aufbewahrung der Unterlagen aus Gründen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder anderen speziellen Rechtsvorschriften zulässig ist. Andernfalls müßte sich der Betroffene erneut einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen.

Bei erkennungsdienstlichen Unterlagen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt wurden, richtet sich die Vernichtung nach § 11 i Abs. 2. Im Hinblick auf diese allgemeine Regelung kann Satz 3 des bisherigen Absatzes 2 (jetzt Absatz 3) entfallen.

Zu § 11**Allgemeine Regeln der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung**

Das Speichern, Verändern und Nutzen von personenbezogenen Daten, die von der Polizei erhoben oder ihr übermittelt worden sind, wurde früher nicht als Eingriff in die Rechte des Betroffenen, sondern als schlicht-hoheitliches Handeln angesehen. Hierzu galt die Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 PolG NW als ausreichende Rechtsgrundlage. Diese Auffassung läßt sich nach Einführung der automatisierten Datenverarbeitung nicht mehr halten.

Der Entwurf verwendet den Begriff „Speichern“ in Übereinstimmung mit der von den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Nr. 2 DSG NW) gegebenen Definition. Von dieser Begriffsbestimmung her gesehen macht es keinen Unterschied, ob die Daten in Dateien, Karteien, Akten oder sonstigen Unterlagen aufgenommen werden.

Das schriftliche Festhalten der Daten, insbesondere deren Aufnahme in eine Akte, entspricht den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung. Es findet insoweit eine Perpetuierung der Datenerhebung statt; allerdings unterliegen die in Akten erfaßten Daten der menschlichen Vergeßlichkeit und sind nach einem gewissen Zeitablauf mit einem normalen Maß an Verwaltungsaufwand nicht mehr auffindbar. Anders ist das, wenn personenbezogene Daten suchfähig in einer Kartei enthalten sind, so daß beim schnellen Durchblättern der Karteikarten die gesuchten Daten ins Auge fallen. Das gilt um so mehr unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung, weil hierbei personenbezogene Daten durch die Datenspeicherung bei Herstellung von On-line-Anschlüssen sogar bundes- oder landesweit

abrufbar sind. Hierdurch erfährt die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien eine besondere Eingriffsqualität.

Als eigene Phase der Datenverarbeitung ist das Verändern ausdrücklich mitgeregelt. Auf diese Weise können Lücken bei der Datenverarbeitung nicht entstehen.

Absatz 1 stellt zunächst heraus, daß infolge der Eingriffsqualität eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten nur erfolgen darf, soweit das durch dieses Gesetz zugelassen ist. Anderweitige besondere Rechtsvorschriften bleiben nach Absatz 5 davon aber unberührt. Daneben stellt Absatz 1 klar, daß nur rechtmäßig erlangte Daten entsprechend verarbeitet werden dürfen.

Absatz 2 normiert die Zweckbindung für die personenbezogenen Daten. Nur dann, wenn die Polizei die Daten zu einem anderen Zweck erheben darf, können die bereits erhobenen Daten auch zu diesem Zweck genutzt werden.

Daten, die zur Vorbereitung auf die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen nach § 9 a erhoben wurden, dürfen nicht zu einem anderen Zweck genutzt werden. Damit soll dem Interesse der Betroffenen, die überwiegend ihre Daten auch freiwillig offenbaren, entsprochen werden.

Werden zu den Personalien eines Betroffenen personengebundene wertende Angaben in Dateien gespeichert, ist Absatz 3 zu beachten. Gemäß Satz 1 muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind, damit ggf. im Interesse des Betroffenen eine Überprüfung und Korrektur vorgenommen werden kann. Nach Satz 2 ist es untersagt, wertende Angaben allein auf Informationen zu stützen, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden könnten. Danach ist es z. B. unzulässig, ein ADV-System so einzurichten, daß bei jeder Person, die mindestens dreimal wegen Verstoßes gegen das BtMG aufgefallen ist, automatisch der Hinweis „Verdacht auf Rauschgiftabhängigkeit“ aufgenommen wird, nur weil eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß Dealer selbst in hohem Maße rauschgiftsüchtig sind.

Als Grundregel wird in Absatz 4 Satz 1 festgeschrieben, die Dauer der Speicherung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Da eine differenzierte gesetzliche Normierung über die Dauer der Speicherung für alle bei der Polizei vorhandenen automatisierten Dateien, nicht-automatisierten Dateien und Akten nicht möglich ist, enthält Absatz 4 eine den Bedürfnissen des Betroffenen und der Polizei angepaßte Regelung. Für automatisierte Dateien sind Prüfungstermine festzulegen, die in der Dateibeschreibung (§ 11 j Abs. 2 und 3 i.V.m. § 8 DSGVO) festzulegen sind. Für nicht-automatisierte Dateien sind entweder Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen vorzusehen. Eine Besonderheit gilt für die suchfähig gespeicherten Daten von Kindern. Unabhängig davon, ob diese in Dateien oder Akten suchfähig gespeichert worden sind, ist spätestens zwei Jahre nach der Speicherung zu überprüfen, ob die weitere Speicherung noch notwendig ist.

Zu § 11 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

Absatz 1 enthält die allgemeine Befugnis für die Polizei, personenbezogene Daten in Akten oder Dateien zu speichern, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gemeint sind damit die Aufgaben, die der Polizei gemäß § 1 PolG NW zugewiesen wurden.

In der Vorgangsverwaltung und der Dokumentation polizeilichen Handelns wurde bisher lediglich eine schlicht-hoheitliche Handlung gesehen, die aufgrund der Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 PolG NW zulässig war. Da nunmehr auch diese Art der Datenspeicherung als Eingriff anzusehen ist, bedarf es dafür einer Rechtsgrundlage. Absatz 1 ermöglicht deshalb auch eine Speicherung zur Vorgangsverwaltung sowie zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Wird hiervon Gebrauch gemacht, besteht auch die Zweckbindung der gespeicherten Daten nach § 11 Absatz 2 Satz 1, denn diese dürfen nur für das jeweilige Vorhaben genutzt werden. Eine Nutzung zu einem anderen Zweck ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 zulässig. Werden Daten von den in § 9 b Nr. 8 genannten Personen zur Vorgangsverwaltung erhoben, findet Absatz 3 insoweit keine Anwendung. Das Aus- und Fortbildungsprivileg des Absatzes 5 gilt auch für die Vorgangsverwaltung und Dokumentation.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten auch zu einem anderen Zweck, namentlich zur Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 PolG NW, gespeichert, verändert und genutzt werden können. Im Rahmen dieser Aufgabe kommt insbesondere die Nutzung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten in Betracht. Satz 2 macht jedoch eine Einschränkung im Hinblick auf eine suchfähige Speicherung. Damit ist das Anlegen von Kriminalakten

sowie Einrichtung und Betrieb einer landesweiten Datei über vorhandene Kriminalakten erfaßt. Das Anlegen einer Kriminalakte und eine entsprechende Speicherung in einer Datei ist nur zulässig über Personen, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Damit werden also nur Täter und Tatverdächtige erfaßt. Für andere Personen gilt Absatz 3.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 werden für diese Bereiche bereits durch Gesetz Höchstfristen für Prüfungstermine festgelegt. Dabei wird zwischen Erwachsenen und Jugendlichen unterschieden. Für Kinder gilt die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 5.

Nach Absatz 2 Satz 5 sind die suchfähig gespeicherten Daten zu löschen und die zu den Personen angelegten Akten zu vernichten, wenn der Verdacht einer Straftat gegen die Person entfallen ist. Danach sind also die Kriminalakten oder Teile davon bei Entfallen des Verdachtes zu vernichten.

Werden zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung bestimmter Straftaten Daten über die in § 9 b Nr. 8 genannten Personen gespeichert, gelten die weiteren Einschränkungen des Absatzes 3. Unabhängig davon ist allerdings eine Speicherung von Daten dieser Personen (z. B. als Geschädigte oder Zeugen) zum Zwecke der Vorgangsverwaltung nach Absatz 1 zulässig.

Bei einer Auswertung zu statistischen Zwecken ist der Personenbezug möglichst früh durch Anonymisierung der Daten aufzuheben (Absatz 4).

Da die polizeiliche Aus- und Fortbildung in bestimmten Bereichen mit „erfundenen“ Daten nicht sachgerecht durchgeführt werden kann, müssen insoweit auch „Echtdaten“ genutzt werden können (Absatz 5).

Zu § 11 b

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung galt früher dasselbe wie für die Datenspeicherung: In der Weitergabe bereits vorhandener personenbezogener Daten von einer Behörde an eine andere wurde kein Eingriff in Rechte der Betroffenen gesehen. Der Versuch, die Datenübermittlung unter dem Gesichtspunkt der Amtshilfe zu legitimieren, führte nicht weiter, denn die Vorschriften über Amtshilfe besagen nur, unter welchen Voraussetzungen eine Behörde für eine andere Dienststelle tätig werden kann oder sogar muß, regeln aber nicht, ob der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch zulässig ist.

§ 11 b stellt den „allgemeinen Teil“ der nachfolgenden Übermittlungsregelungen dar. Er soll die verfassungsrechtlich gebotene Zweckidentität zwischen der Erhebung bzw. Verarbeitung und der weiteren Verwendung personenbezogener Daten sicherstellen.

Nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit das durch dieses Gesetz zugelassen wird, allerdings kann daneben eine Datenübermittlung nach Absatz 6 zulässig sein.

Absatz 2 enthält die zentrale Zweckbindungsregelung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei. Das Gebot der Zweckbindung darf hiernach nur durchbrochen werden; wenn dies durch das Gesetz zugelassen oder zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und im letztgenannten Fall der Empfänger der Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. Unter einer Gefahr ist auch hier eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verstehen.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt den Adressatenkreis für die Übermittlung personenbezogener Daten, die nach § 11 a Abs. 3 gespeichert sind. Selbstverständlich ist, daß Übermittlungsregelungen der StPO davon unberührt bleiben.

Absatz 3 berücksichtigt für alle Fälle der Datenübermittlung – wie die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, vgl. z.B. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 DSGVO – ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, das in hohem Maße die Zweckbindung solcher Daten schützt. Besondere Amtsgeheimnisse sind z.B. das Sozial- oder Steuergeheimnis; nicht hierunter fällt die allgemeine beamteten- und verwaltungsverfahrenrechtliche Geheimhaltungspflicht (vgl. § 64 LBG NW, § 3 a VwVfG NW).

Durch Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, welche Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung trifft. Vergleichbare Regelungen enthalten § 18 Abs. 3 MRRG und die Landesmeldegesetze (vgl. z.B. § 31 Abs. 3 MG NW).

Absatz 5 stellt klar, daß auch nach einer Übermittlung von Daten ihre Zweckbindung weiterbesteht. Bei einer Datenübermittlung an bestimmte Stellen besteht eine Hinweispflicht auf diese Zweckbindung.

Anderweitige besondere Rechtsvorschriften i.S.d. Absatzes 6 sind nicht die sog. Querschnittsgesetze (Datenschutzgesetze, Verwaltungsverfahrensgesetze), sondern spezielle Rechtsvorschriften, die dem PolG NW vorgehen, z. B. die §§ 68 und 72 SGB X oder § 31 Abs. 1 Satz 2 MG NW (nach denen andere Behörden der Polizei nur bestimmte Daten übermitteln dürfen) oder § 5 Abs. 2 VSG NW (nachdem der Polizei kraft Gesetzes in bestimmten Fällen Übermittlungspflichten auferlegt sind).

Zu § 11 c

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Voraussetzung für eine Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden ist, daß diese Daten zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe der übermittelnden oder der ersuchenden Polizeibehörde erforderlich sind. Bei den Aufgaben muß es sich um solche handeln, die der Polizei durch Rechtsvorschrift zugewiesen worden sind, vgl. § 1 PolG NW. Das Gebot der Zweckbindung wird gemäß Satz 2 insoweit gelockert, als eine Datenübermittlung auch dann zulässig ist, falls die andere Polizeibehörde die Daten zu dem anderen Zweck erheben darf. Hier erspart eine Datenübermittlung die erneute Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Bürgers durch eine weitere Datenerhebung bei ihm. Ausgenommen von dieser Regelung des Satzes 2 sind wiederum die personenbezogenen Daten, die nach § 9 a erhoben wurden.

Zu § 11 d

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

Die Datenübermittlung der Polizei an andere Behörden, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen erfolgt, geht der Datenübermittlung nach § 11 d vor. Das ergibt sich bereits aus § 11 b Abs. 6, auf dessen Begründung verwiesen wird. In § 11 d können deshalb nur Datenübermittlungen der Polizei geregelt werden, für die im Augenblick und in Zukunft keine speziellen Vorschriften bestehen.

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung der Polizei von Amts wegen an öffentliche Stellen des In- und Auslandes. Voraussetzung für eine solche Datenübermittlung ist, daß diese zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen der Gefahrenabwehr ist wegen der einheitlichen Aufgabenstellung der Polizei und anderer öffentlicher Stellen der Gefahrenabwehr in dem vorgesehenen Umfang des Absatzes 2 notwendig. Da die Datenübermittlung in diesen Fällen nicht auf Ersuchen der anderen Gefahrenabwehrbehörde (vgl. dazu Absatz 3), sondern von Amts wegen durch die Polizei zu erfolgen hat, genügt es, daß die Übermittlung aus der Sicht der Polizei erforderlich erscheint. Absatz 2 steht in Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NW. Nach der letztgenannten Bestimmung trifft die Polizei eine Übermittlungspflicht insbesondere den Ordnungsbehörden gegenüber, wenn deren Tätigwerden aus polizeilicher Sicht erforderlich wird. § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NW (denmächt § 1 Abs. 1 Satz 4) bezieht sich allerdings auch auf Fälle, in denen keine personenbezogenen Daten übermittelt zu werden brauchen. § 11 d Abs. 2 gibt der Polizei die Befugnis, in allen Fällen, in denen die Kenntnis von personenbezogenen Daten für ein Tätigwerden der Behörde der Gefahrenabwehr Voraussetzung ist, diese Daten zu übermitteln.

Absatz 3 läßt unter den genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung der Polizei auf Ersuchen an öffentliche Stellen des Inlandes zu. Voraussetzung für die Datenübermittlung gemäß Nummer 1 ist, daß der Empfänger die Aufgaben zur Abwehr einer konkreten Gefahr (vgl. § 8 Abs. 1 PolG NW) benötigt. Die Datenübermittlung nach Nummer 2 ist nicht vom Bestehen einer konkreten Gefahr abhängig, allerdings wird die Weitergabe der Daten auf besonders gelagerte Einzelfälle begrenzt. Zulässig ist sie, wenn Erlaubnisbehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr Informationen der Polizei bedürfen, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Absatz 4 regelt die Datenübermittlung der Polizei auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen. Die Voraussetzungen sind noch enger als bei der Datenübermittlung gemäß Absatz 3. Außerdem ist sie nach Satz 2 unzulässig, wenn sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt oder die schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt. Insbesondere die Gefahr, daß der Betroffene durch die Datenübermittlung einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung ausgesetzt wird, schließt eine Übermittlung aus.

Zu § 11 e**Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**

Unter den engen Voraussetzungen dieser Vorschrift ist eine Datenübermittlung durch die Polizei auch an private Empfänger zulässig.

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist eine Übermittlung möglich, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Diese Alternative entspricht damit § 11 d Abs. 1. Die Nr. 2 läßt eine Übermittlung unter denselben Voraussetzungen wie in § 11 d Abs. 3 Nr. 3 zu.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß eine Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs an die Polizei herantritt, um eine Datenübermittlung zu erreichen. Das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ist hierbei nach objektiven Maßstäben zu bestimmen. Es kann insbesondere dann überwiegen, wenn sich der Betroffene für den Fall der Datenübermittlung an den Auskunftsbeghernden vernünftigerweise beeinträchtigt fühlt.

Zu § 11 f**Datenübermittlung an die Polizei**

Die Regelung in § 11 f soll für alle Fälle gelten, die – noch – nicht von bereichsspezifischen Datenübermittlungsregelungen wie z.B. im SGB X oder dem MG NW erfaßt werden.

Absatz 1 erlaubt die Datenübermittlung anderer Behörden und öffentlicher Stellen an die Polizei, wenn dies aus deren Sicht für polizeiliche Aufgaben erforderlich ist.

Nach Absatz 2 sind andere Behörden unter den genannten Voraussetzungen verpflichtet, personenbezogene Daten an die Polizei zu übermitteln, wenn diese ein entsprechendes Ersuchen stellt. Hierfür müssen jedoch die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.

Absatz 3 erlaubt der Polizei, Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten auch an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen zu stellen.

Zu § 11 g**Datenabgleich**

Unter Datenabgleich im Sinne dieser Vorschrift ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits personenbezogene Daten in einer polizeilichen Datei gespeichert sind.

Absatz 1 ist die Rechtsgrundlage für eine besondere Form der Datenverarbeitung. Sie regelt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zur Speicherung dieser Daten in der Datei, mit deren Daten sie abgeglichen werden. Die Polizei kann demnach nur Daten abgleichen, die ihr schon bekannt sind. Sollen solche Daten gespeichert werden, müssen die Voraussetzungen des § 11 a vorliegen. Damit weist ein Datenabgleich nach § 11 g nur eine geringe Eingriffsqualität auf. Auch wird kein neues polizeiliches Fahndungsmittel geschaffen.

Gemäß Satz 1 können die Daten der dort genannten Personengruppen mit jedweder polizeilichen Datei abgeglichen werden. Die Daten anderer Personen dürfen nach Satz 2 nur unter den dort genannten einschränkenden Voraussetzungen abgeglichen werden. Satz 3 macht allerdings von Satz 2 eine Ausnahme: Der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand, d.h. mit den Dateien „Personenfahndung“ und „Sachfahndung“, ist auch bei den anderen Personen zulässig, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen müssen.

Das Anhalterecht des Absatzes 2 ergänzt das Anhalterecht z.B. nach § 8 b Abs. 1 Satz 2. Es gilt nur für die Zeit, die üblicherweise für einen Datenabgleich benötigt wird. Eine über diesen zeitlichen Rahmen hinausgehende Freiheitsbeschränkung ist nach dieser Vorschrift nicht zulässig.

Zu § 11 h**Rasterfahndung**

Die Vorschrift regelt die sog. Rasterfahndung im präventiven Bereich. Da hierbei zunächst eine Vielzahl von Unbeteiligten – wenn auch nur geringfügig – betroffen ist, sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 sehr hoch: Es muß zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein wesentliches Rechtsgut erforderlich sein. Der Befugnis der Polizei, die Herausgabe der Datenbestände zu verlangen, entspricht die Verpflichtung des Datenbesitzers zur Übergabe der geforderten Daten. Gegenüber nichtöffentlichen Stellen

kann die Verfügung der Polizei zur Datenübergabe notfalls im Wege des Verwaltungszwanges nach den §§ 28 ff. PolG NW durchgesetzt werden. Für Behörden und öffentliche Stellen folgt die Herausgabepflichtung aus § 11 f.

Die Polizei kann gemäß Absatz 2 Satz 1 nur verlangen, daß ihr bestimmte Daten übermittelt werden. Ungeschriebene Voraussetzung ist einmal, daß die geforderten Daten beim Datenbesitzer vorhanden sind. Hat er z.B. nicht den Tag oder den Ort der Geburt gespeichert, darf sich das Übermittlungersuchen nicht auf diese Daten erstrecken, denn der Datenbesitzer soll durch § 11 h nicht verpflichtet werden, in Dateien nicht vorhandene Daten erst noch zu erheben und/oder zu speichern. Im übrigen kann sich das Übermittlungersuchen nur auf die Daten beziehen, die notwendig sind, um durch die Rasterfahndung der im Einzelfall vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr begegnen zu können.

Das „Herausfiltern“ der benötigten Daten aus einem Datenbestand obliegt der ersuchten Stelle, so daß die Polizei grundsätzlich nicht sämtliche Daten bekommt, die bei dieser vorhanden sind. Eine Ausnahme hiervon läßt Absatz 2 Satz 2 zu, jedoch dürfen die zusätzlich übermittelten Daten dann nicht verwertet werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß die Vorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken, auch bei der Datenübermittlung zum Zwecke der Rasterfahndung zu beachten sind.

Angesichts der Bedeutung der Maßnahme für Unbeteiligte sind in den Absätzen 3 bis 5 umfangreiche datenschutzrelevante Sicherungsvorkehrungen geregelt. Insbesondere darf die Maßnahme nur durch einen Richter angeordnet werden.

Zu § 11 i

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 11 i Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder, vgl. z.B. § 19 Abs. 1 DSGVO. Unrichtige personenbezogene Daten in Akten können nicht dergestalt berichtigt werden, daß sie mittels Radieren, Schwärzen oder Überkleben durch die zutreffenden Daten ersetzt werden, denn dadurch würde die Aktenlage „unrichtig“. Dem würde auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit entgegenstehen. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Berichtigung in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten ist. Hierdurch ist die Gewähr gegeben, daß fortan nur die richtigen Daten benutzt werden.

Unter den Voraussetzungen des § 11 i Abs. 2 Satz 1 sind die in Dateien suchfähig gespeicherten Daten zu löschen und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten physikalisch zu vernichten. Das entspricht regelmäßig auch dem Interesse der Betroffenen.

Nicht suchfähig gespeicherte Daten könnten allerdings nur dann gelöscht werden, wenn die Speicherung im einzelnen festgestellt wird. Die besondere Regelung über die Aktenvernichtung in Absatz 2 Satz 3 entspricht im wesentlichen § 19 Abs. 3 DSGVO.

Absatz 3 stellt klar, daß andere als die in Absatz 2 genannten Akten, zu denen es nämlich keine Speicherungen in Dateien gibt, nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind.

Absatz 4 regelt die nachträgliche Unterrichtungspflicht der Polizei, wenn sie im Zeitpunkt der Übermittlung unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt hat. Diese Benachrichtigung kann nur dann in Betracht kommen, wenn der Empfänger – noch – bekannt ist. Es bedarf keiner Mitteilung, wenn sie für die Beurteilung einer Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr wesentlich ist. Diese Einschränkung liegt auch im Interesse des Betroffenen, denn wenn es z.B. nur um die richtige Schreibweise seines Geburtsortes oder um die Berichtigung seiner Anschrift geht, könnte ihn die nachträgliche Mitteilung der Polizei beispielsweise an eine andere Behörde belasten, weil durch die Benachrichtigung offenkundig wird, daß die Polizei über den Betroffenen noch im Zeitpunkt der nachträglichen Unterrichtung Daten speichert.

Würden Löschung der Daten und Vernichtung der Unterlagen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigen oder liegen die anderen in Absatz 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen vor, erfolgt gemäß Satz 2 eine Sperrung. Die gesperrten Daten können dann nur noch unter den einschränkenden Voraussetzungen des Satzes 3 genutzt werden. Insbesondere die Nutzung der Daten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens für Beweiszwecke (Absatz 5 Satz 1 Nr. 2) kann einer Löschung entgegenstehen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine Löschung jedoch dann vorzunehmen, wenn die Gründe nach Satz 1 entfallen sind.

Gesetzliche archivrechtliche Regelungen sollen durch das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen geschaffen werden, vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 10/3372 vom 27. 06. 1988.

Zu § 11 j

Errichtung von Dateien, Umfang der Dateibeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

Absatz 1 stellt klar, daß die Errichtung von Dateien auf das erforderliche Maß zu beschränken ist. Ferner ist in angemessenen Abständen zu prüfen, ob die Dateien weiterhin notwendig sind.

Absatz 2 sieht vor, daß in der Dateibeschreibung nach § 8 DSG NW zusätzlich auch die von diesem Gesetz vorgesehenen Löschungstermine und, falls solche nicht bestehen, die festzulegenden Prüfungstermine bzw. Aufbewahrungsfristen aufzunehmen sind. Soweit Prüfungstermine und bei nicht-automatisierten Dateien, die nicht § 8 Abs. 2 DSG NW unterfallen, Aufbewahrungsfristen festgelegt werden müssen, enthält die Dateibeschreibung konstitutiven Charakter.

Gemäß Absatz 3 ist eine Dateibeschreibung von der Polizei auch dann zu erstellen, wenn die Daten z. B. in einer Datei des Bundeskriminalamtes gespeichert werden.

Absatz 4 stellt sicher, daß in der Datenverarbeitung bei den Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen kein „Wildwuchs“ entsteht. Auch Datenverarbeitungsprogramme auf nur örtlicher Ebene unterliegen einer Freigabeerklärung.

Absatz 5 dient in Ergänzung des § 9 DSG NW der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu § 13

Gewahrsam

Die ergänzende Regelung in Absatz 1 Nr. 4 dient der Sicherung privater Rechte. Sie erlaubt der Polizei die Ingewahrsamnahme eines Schuldners, um dem (zivilrechtlichen) Gläubiger die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig den persönlichen Sicherheitsarrest beim Amtsgericht zu beantragen. Da die Nichterfüllung privatrechtlicher Ansprüche nicht regelmäßig auch eine Straftat i.S.d. Nummer 2 darstellt, wird mit dieser Ergänzung eine bisher bestehende Lücke geschlossen. Eine vergleichbare Regelung enthält § 15 Abs. 1 Satz 2 BremPolG.

Zu § 14

Richterliche Entscheidung

Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an den neuen § 8 c.

Zu § 15

Behandlung festgehaltener Personen

Redaktionelle Änderungen, insbesondere an den neuen § 8 c.

Zu § 16

Dauer der Freiheitsentziehung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 17

Durchsuchung von Personen

Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

Zu § 18

Durchsuchung von Sachen

Redaktionelle Anpassungen, insbesondere an die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

Zu § 19**Betreten und Durchsuchung von Wohnungen**

Die Polizei kann nach derzeitiger Rechtslage eine Wohnung nur unter den engen, enumerativ in § 19 Abs. 1 und 2 PolG NW genannten Voraussetzungen betreten und durchsuchen. Keine Befugnis zum Betreten besteht für die Polizei in den nicht seltenen Fällen erheblicher Ruhestörungen aus einer Wohnung. Eine Gefahr für die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 PolG NW genannten Schutzgüter läßt sich in der Regel nicht begründen. Es besteht jedoch ein unabweisbares Bedürfnis für die Polizei, insbesondere im Interesse eines wirksamen Schutzes der Nachtruhe und zur Verhinderung einer erheblichen Ordnungswidrigkeit (vgl. §§ 9, 17 Abs. 1 Buchst. d LImSchG), die Wohnung zu betreten und ggf. zu durchsuchen. Für diese Fälle soll die Regelung des Absatzes 1 Nr. 3 aufgenommen werden. Absatz 2 wird entsprechend angepaßt.

Die Änderungen in Absatz 3 sind – bedingt durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 – redaktioneller Art.

Zu § 20**Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen**

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 10.

Zu § 39**Androhung unmittelbaren Zwanges**

Redaktionelle Anpassung an § 34 Abs. 1 Satz 3 PolG NW (Androhung der Zwangsmittel).

Zu § 42**Schußwaffengebrauch gegen Personen**

Redaktionelle Anpassung.

Einzelbegründung zu Artikel 2**Zu § 16****Aufgaben der Polizeibeiräte**

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NW.

Zu § 17**Wahl der Mitglieder**

§ 17 Abs. 5 entspricht § 30 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 22 Abs. 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Ergänzung des § 17 um den neuen Absatz 5 soll gewährleisten, daß das kommunalrechtliche Benachteiligungsverbot der vorgenannten Bestimmungen auch für die Mitglieder und Stellvertreter des Polizeibeirates gilt.

Zu § 18**Sitzungen des Polizeibeirats, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung**

Eine für Mitglieder des Polizeibeirats geltende Verschwiegenheitspflicht wurde bisher unmittelbar aus § 84 VwVfG NW abgeleitet. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens i.S.d. § 9 VwVfG NW, also eines Verfahrens, das auf den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Beides trifft auf die Tätigkeit des Polizeibeirats nicht zu. Es bedarf somit einer ausdrücklichen Verweisung auf § 84 VwVfG NW, die durch den Zusatz zu Satz 3 vorgenommen wird.

Die Änderung in Satz 5 ist redaktioneller Art.

Einzelbegründung zu Artikel 3

Die Neufassung des § 24 OBG stellt sicher, daß die Bestimmungen des PoIG NW über die Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang auch für die Ordnungsbehörden entsprechend anwendbar sind. Zur Anwendung kommen diese Vorschriften, wenn die Ordnungsbehörden Aufgaben i.S.d. § 1 Abs. 1 OBG wahrnehmen. Sind ihnen durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Aufgaben übertragen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 OBG), besteht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 2 OBG die Besonderheit, daß die sich aus diesen Gesetzen oder Verordnungen ergebenden Befugnisse denjenigen des OBG vorgehen. Wenn diese Gesetze oder Verordnungen keine Befugnisnormen enthalten, sind insbesondere die §§ 14 Abs. 1 und 24 OBG einschlägig.

Ähnliche Subsidiaritätsregeln ergeben sich für die Sonderordnungsbehörden. Sind ihnen gemäß § 12 Abs. 1 OBG Aufgaben auf bestimmten Sachgebieten der Gefahrenabwehr oder Aufgaben auf anderen Gebieten in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörden übertragen worden, wozu auch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften gehört, gelten für sie gemäß § 12 Abs. 2 OBG die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes und damit auch § 24 OBG nur, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes bestimmt ist. Bereichsspezifische Bestimmungen im Bundes- oder Landesrecht, die die Datenverarbeitung von Sonderordnungsbehörden regeln, gehen daher – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens – dem § 24 OBG vor.

Nach dem neuen § 24 OBG sind bestimmte polizeitypische Befugnisse – wie bisher schon § 10 PoIG NW (Erkennungsdienstliche Maßnahmen) – von der Verweisung ausgenommen, so u. a. § 9 d PoIG NW (Besondere Mittel der Datenerhebung), § 9 e PoIG NW (Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler), § 9 f PoIG NW (Polizeiliche Beobachtung) sowie § 11 h PoIG NW (Rasterfahndung).

Ausgenommen ist weiterhin § 11 j PoIG NW. Diese Bestimmung ist ebenfalls speziell auf polizeiliche Gegebenheiten zugeschnitten. Hierdurch wird den Ordnungsbehörden sowie den Sonderordnungsbehörden jedoch nicht untersagt, sich zu ihrer Aufgabenerfüllung der automatisierten Datenverarbeitung zu bedienen. Sie sind dann dem DSGVO NW unterworfen, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Regelung ist auch deshalb geboten, weil sich die automatisierte Datenverarbeitung anderer kommunaler Behörden ebenfalls nach dem DSGVO NW richtet. Insoweit besteht – auch im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Handhabung bei den Kommunalen Datenverarbeitungszentralen – ein Bedürfnis für eine einheitliche Rechtsgrundlage.

Einzelbegründung zu Artikel 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unterschiedlich festzusetzen. Artikel 2 kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Artikel 1 und 3 sollen drei Monate später in Kraft treten, damit die Polizei- und Ordnungsbehörden Gelegenheit erhalten, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Es ist beabsichtigt, in diesem Zeitraum Fortbildungsmaßnahmen für die Polizeibeamten durchzuführen, damit die Kenntnis über die neuen Rechtsvorschriften gewährleistet wird.